

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Röbel – Friedhof Bollewick

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Röbel hat am **01.08.2022** aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte

- | | |
|---------------------------|--------------------|
| a) für Särge für 25 Jahre | 387,00 Euro |
| b) für Urnen für 20 Jahre | 309,00 Euro |

- | | |
|---|--------------------|
| 2. Wahlgrabstätte für Särge (25 Jahre) je Grabbreite | 464,00 Euro |
| Wahlgrabstätte für Urnen (20 Jahre) | 370,00 Euro |

Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	18,50 Euro
--	-------------------

3.a) Rasen-Reihengrabstätte für Särge (25 Jahre) je Grabbreite: Incl. Grabnutzung, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabpflege für die gesamte Ruhezeit (Gebühr wird im Voraus erhoben)	2.021,00 Euro
---	----------------------

b) Rasen-Wahlgrabstätte für Särge (25 Jahre)	2.106,00 Euro
---	----------------------

c) Rasen-Reihengrabstätte für Urnen (20 Jahre) Incl. Grabnutzung, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabpflege für die gesamte Ruhezeit (Gebühr wird im Voraus erhoben)	1.618,00 Euro
--	----------------------

d) Rasen-Wahlgrabstätte für Urnen	1.685,00 Euro
--	----------------------

4. Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsanlage für 20 Jahre:

Stele: Incl. Grabnutzung, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabpflege für die gesamte Ruhezeit (Gebühr wird im Voraus erhoben)	1.446,00 Euro
--	----------------------

§ 7

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **27,00 Euro** je Grabbreite und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Personalkosten durch die Pflege der Grünanlagen
- b) Wasser-und Müllkosten
- c) Versicherungsbeiträge
- d) Betriebs -und Verbrauchsmittel
- e) Geräte für die Friedhofspflege
- f) Reparaturkosten
- g) Verkehrssicherungsausgaben

2 Verwaltungsgebühren werden erhoben für

1. die Ausstellung einer Graburkunde **8,00 Euro**
2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter **8,00 Euro**
3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals **23,00 Euro**
4. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung **23,00 Euro**

3 Gebühren für die Bestattung

1. für eine Erdbestattung **204,00 Euro**
2. für eine Urnenbeisetzung **273,00 Euro**

4. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Fundaments einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage: berechnet sich nach tatsächlichem Aufwand (Kostenvoranschlag durch Friedhofsträger)

§ 8

Zusätzliche Leistungen

- (1) Die Schutzgebühr für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung beträgt **8,00 Euro**.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am _____ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom **04.03.2016** außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises

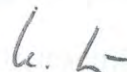
vom *08. September 2022* (Az.:) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Röbel, 01.08.2022

Ev.-Luth. Kirchengemeinde
- Der Kirchengemeinderat -


(Vorsitzendes Mitglied)




(Mitglied)